

**Satzung
der
Frankfurter Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft (fwwg)**

**Verein ehemaliger Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann
Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frankfurter Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.
3. Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel, durch seine Aktivitäten den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main zu fördern und einen engen und dauernden wissenschaftlichen Austausch mit ehemaligen Angehörigen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften herzustellen.
2. Der Zweck des Vereins ist es, den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere gehört zu seinen Aufgaben
 - den wissenschaftlichen Austausch mit ehemaligen Angehörigen und mit ehemaligen Studierenden des Fachbereichs herzustellen,
 - die Förderung der Kontakte zwischen Fachbereich und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten wie Fach- und Weiterbildungsveranstaltungen, Branchen- und Firmenportraits oder Betriebsbesichtigungen,
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre am Fachbereich,
 - die Organisation von Seminaren und Vorträgen und die Durchführung ähnlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein will insbesondere ehemalige Studierende und Angehörige des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der ehemaligen Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Goethe-Universität versammeln.
2. Immatrikulierte Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die Juniormitgliedschaft erwerben. Die Juniormitgliedschaft geht automatisch nach dem Examen in eine reguläre Mitgliedschaft über.
3. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Dieser legt die Aufnahmekriterien in der Geschäftsordnung fest.
4. Die Mitgliedschaft in der fwwg setzt die Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen voraus. Änderungen von Kontaktdaten und Bankverbindungen, welche für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge relevant sind, sind unverzüglich zu melden. Die Beitragsordnung regelt alle weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Beitrags- und Mahnwesen. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vorstandes. Er ist nur zulässig aus wichtigem Grund. Das Mitglied kann verlangen, vor der Entscheidung gehört zu werden.
8. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Organe

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Berufung gegen Nichtaufnahme oder Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - f) Ernennung eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin für das jeweilige Geschäftsjahr und dessen Entlastung
 - g) alle anderen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Absatz 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekanntgegeben sind. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Juniormitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Nur das Vorstandsmitglied, das die Juniormitglieder im Vorstand vertritt, hat aktives Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 6

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus soll ein Juniormitglied Mitglied des Vorstandes sein und von einem weiteren gewählten Juniormitglied vertreten werden können. Der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der Amtsdauer für den Ausgeschiedenen/die Ausgeschiedene - höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung - einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.
3. Das Juniormitglied im Vorstand wird von den Juniormitgliedern auf einer Wahlveranstaltung für die Dauer von einem Jahr gewählt und vertritt die Juniormitglieder im Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Zusätzlich soll ein Vertreter für das Vorstandsmandat benannt werden. Diese Wahlveranstaltung findet vor der Mitgliederversammlung statt und ist vom amtierenden Junior-Vorstand einzuberufen; Wahlleiter ist der Vorsitzende, als sein Vertreter einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Über die Wahl ist ein vom Wahlleiter unterzeichnetes Protokoll zu führen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Scheidet ein Juniorvorstand aus seinem Amt aus, rückt automatisch der Vertreter nach. Bis zur nächst folgenden Junioren-Wahlveranstaltung kann der Vorstand Junior-Vorstandsmitglieder und/oder Vertreter ernennen.
4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung und führt die laufenden Geschäfte.
5. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder in ihrer Gesamtheit in dem Umfang, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist, also gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dritten. Er darf den Verein nicht über das Vereinsvermögen hinaus verpflichten.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter, so oft die Notwendigkeit gegeben ist. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.
9. Der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Auf Veranlassung des Vorsitzenden können schriftlich oder telegrafisch Beschlüsse gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
10. Über alle Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
11. Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht aufzustellen.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden und die bis zur Neuwahl amtierend sind. Der Vorstand ist berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl zu kooptieren. Die vierjährige Amtszeit beginnt für jedes Beiratsmitglied mit seiner Wahl ohne Rücksicht auf vorherige Mitgliedschaft kraft Kooptation. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat hält die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand aufrecht und berät den Vorstand. Der kann einem Mitglied des Beirats den Vorsitz des Gremiums übertragen. Dieses Beiratsmitglied oder der Vorsitzende des Vorstands kann den Beirat – turnusgemäß oder bei Bedarf – einberufen. Die Sitzungen des Beirats werden von den Vorsitzenden des Beirats und des Vorstands

geleitet. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

§ 9

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

§ 10

Vereinsauflösung

1. Zur Vereinsauflösung bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die *Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V.* zur Verwendung im Sinne des bisherigen Vereinszwecks.